

Ziele der Stadt sind u. a. eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs, die Schaffung und Erhaltung eines attraktiven Stadtzentrums mit hoher Aufenthaltsqualität und eine möglichst große Auswahl an beziehbaren Waren vor Ort.

Ziel der Stadt ist ebenfalls, über die städtebauliche Gestaltung von Bergneustadt selbst zu entscheiden. Grundsätzlich steht der Stadt nach dem Baugesetzbuch die Planungshoheit zu. Diese gilt natürlich nicht uneingeschränkt. Bezüglich Einzelhandel ist eine Steuerung von Ansiedlungen insbesondere großflächiger Betriebe (über 800 m² Verkaufsfläche) rechtssicher nur möglich, wenn die einzelhandelspolitischen Bedingungen in einem vom Rat beschlossenen und von der Bezirksregierung testierten Einzelhandelskonzept (EHK) festgelegt wurden.

Das bisherige EHK von 2012 ist nach herrschender Rechtsmeinung altersbedingt nicht mehr ausreichend aktuell.

Die Verwaltung hat daher das Büro Futura Consult aus Eschweiler mit dem Entwurf eines neuen Konzeptes beauftragt. Zunächst fand ab Ende 2020 eine umfangreiche Erhebung der einzelhandelsspezifischen Daten Bergneustadts durch das Büro statt. Auf dieser Grundlage wurde der Verwaltung Anfang 2021 ein Entwurf unter Einbeziehung der rechtlichen Gegebenheiten vorgelegt. Nach erster Abstimmung fand eine Vorstellung durch Herrn Dr. Kummer von Futura Consult und eine erste Beratung in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 07.06.2021 statt. Nach Einbeziehung der vom Ausschuss geäußerten Änderungswünsche (v. a. Berücksichtigung von Nahversorgungsstandorten z. B. im Stadtteil Hackenberg) wurde eine überarbeitete Version erneut an die Fraktionen gegeben. Es wurden zusätzlich wenige kleinere Anpassungsvorschläge bis 30.09.2021 unterbreitet, die ebenfalls in einer weiteren Aktualisierung berücksichtigt wurden. Die so entstandene Version des EHK wurde zur Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln, die Industrie- und Handelskammer sowie den Oberbergischen Kreis gegeben. Die Bezirksregierung Köln hat verschiedene Bedenken geäußert (z. B. durfte der Martinrea-Parkplatz als gewerbliche Fläche nicht im zentralen Versorgungsbereich liegen), die aber allesamt durch geringfügige Anpassungen ausgeräumt werden konnten. Die Verwaltung kann dem Bau- und Planungsausschuss somit eine testierfähige Version zur Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat vorlegen.

Das vorgeschlagene Einzelhandelskonzept weist – weiterhin wie das EHK von 2012 - zwei zentrale Versorgungsbereiche (Stadtzentrum und Ortsmitte Wiedenest) auf, die besonders vor zentrenschädlichen Eingriffen geschützt werden sollten. Die Nahversorgungsstandorte (z. B. auf dem Hackenberg oder an der B 55) werden durch das EHK abgesichert, so dass auch dort Entwicklungen möglich bleiben. Das EHK enthält zudem eine Sortimentsliste, die beispielsweise beschreibt, dass bestimmte Einzelhandelsortimente in großflächiger Form den zentralen Versorgungsbereichen vorbehalten bleiben sollten.